

Temporäre Massnahmen für Wissenschaftlerinnen mit Gesuchen beim ERC

15. September 2015

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 48 des Beitragsreglements,
erlässt folgende Bestimmungen:

1. Zielsetzung

- 1.1 Der SNF fördert durch temporäre Massnahmen die Erhöhung der Beteiligung von Wissenschaftlerinnen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften an Ausschreibungen des ERC.
- 1.2 Die Massnahmen erleichtern während einer beschränkten Zeitdauer Wissenschaftlerinnen mit abgelehnten ERC-Gesuchen die Gesuchstellung in Instrumenten des SNF.

2. Bedingungen

- 2.1 Gesuche um Starting, Consolidator oder Advanced Grants von Forscherinnen in den Geistes- und Sozialwissenschaften, die vom ERC in der zweiten Evaluationsstufe abgelehnt wurden, können bis spätestens ein Jahr nach dem Ablehnungsentscheid des ERC beim SNF unter erleichterten Bedingungen wiedereingereicht werden.
- 2.2 Die erleichterte Gesuchseingabe ist möglich in den Instrumenten:
 - a. Förderprofessuren, wenn ein Salär beantragt wird; oder
 - b. Projektförderung, wenn kein Salär beantragt wird.
- 2.3 Pro Forscherin ist die erleichterte Gesuchseingabe gemäss den vorliegenden Bestimmungen einmalig möglich.

3. Einreichemodalitäten

- 3.1 Forschungsplan, Publikationsliste und CV des in der zweiten Runde abgelehnten ERC-Gesuchs werden unverändert beim SNF eingereicht.
- 3.2 Ergänzend müssen die internen und externen Gutachten aus dem Verfahren beim ERC eingereicht werden. Diese werden für das Verfahren beim SNF übernommen. Der SNF verzichtet in der Regel auf die Einholung neuer Expertisen.

4. Gesuchsbehandlung

4.1 Die Gesuche werden wie folgt behandelt und entschieden:

- a. im Instrument Förderprofessuren werden die Gesuchstellerinnen zum Interview eingeladen. Über das Gesuch wird zusammen mit den anderen Eingaben der zweiten Auswahlrunde des Instruments entschieden;
- b. in der Projektförderung werden die Gesuche zusammen mit den übrigen Gesuchen des jeweiligen Gesuchseingangs behandelt und entschieden.

4.2 Werden erleichtert eingereichte Gesuche bewilligt, so sind die auf fünf Jahre ausgelegten Forschungspläne aus dem Verfahren beim ERC auf die kürzere Beitragsdauer des jeweiligen SNF-Instruments anzupassen.

5. Dauer

5.1 Die erleichterte Gesuchseingabe für Forscherinnen ist eine Gleichstellungsmassnahme und als solche bis Ende 2016 befristet.

5.2 Der SNF kann die Massnahme über den 31.12.2016 hinaus verlängern oder Folgemassnahmen beschliessen.¹

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen wurden am 15.09.2015 vom Forschungsrat beschlossen. Sie treten am 01.01.2016 in Kraft.

¹ Gemäss Entscheid des Forschungsrats vom 1.11.2016, wird die Massnahme bis 31.12.2017 verlängert.